

Die höchstrichterliche Entscheidung zur Sicherungsverwahrung: Eine Antwort auf die Frage, wer wen wovor schützen soll

Martina Schlögel



Martina Schlögel

Am 4. Mai 2011 verkündete das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe das mit Spannung erwartete Urteil über vier Verfassungsbeschwerden, die eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Rechtslage zur Sicherungsverwahrung in Deutschland beehrten. Große mediale Aufmerksamkeit begleitete die Urteilsverkündung, die das öffentlich-rechtliche Fernsehen im Rahmen einer Sondersendung übertrug. In Karlsruhe verdeutlicht bereits die Architektur des Gebäudes des Bundesverfassungsgerichts im Schlosspark – und besonders der helle verglaste Sitzungssaal – das Bemühen dieses Verfassungsorgans, durch Transparenz Vertrauen zu schaffen. Eben dieser Transparenz sollte durch eine Liveberichterstattung Vorschub geleistet werden. Die Verlesung des Tenors durch den Präsidenten und Vorsitzenden des Zweiten Senats Andreas Vosskuhle war jedoch wohl nicht nur für die Anwesenden im Sitzungssaal, sondern auch für die Zuschauer an den Bildschirmen eine Herausforderung. Der Einwurf des Fernsehmoderators während des elfeinhalbminütigen Vortrags der Urteilsformel, die Regelungen seien lang und kompliziert, verdeutlicht das Problem: Wie kann man eine Entscheidung – die von Verfassungsjuristen als ausgewogen und umsichtig begrüßt wird – einer Bevölkerung nahe bringen, die in den vorangegangenen Monaten mit Schlagzeilen wie „500 Mörder und Sex-Bestien warten auf ihre Freilassung“ (Bild.de)¹ konfrontiert und beunruhigt worden war? Wie kann man so elementare aber abstrakte Werte eines Rechtsstaates wie das Abstandsgebot oder das Vertrauensschutzgebot Bürgern verständlich machen, die fürchten, es könnten in naher Zukunft Schwerstverbrecher im Nachbarhaus einziehen?

Offensichtlich hat es die Politik bislang versäumt, die die Sicherungsverwahrung betreffenden Inhalte in einer für die Bürger verständlichen und nachvollziehbaren Weise zu kommunizieren. Zumindest drängt sich dieser Eindruck bei der Betrachtung des emotionsgeladenen Diskurses auf. In verschiedenen Umfragen sprachen sich 85% der Befragten für die Beibehaltung der Sicherungsverwahrung aus und nur 7% hielten eine reguläre Haft für ausreichend (Ka-News)².

Was bedeutet nun das jüngste Urteil für die betroffenen Sicherungsverwahrten und für die Bürger? Worüber haben die Richter konkret entschieden und zu welchem Ergebnis sind sie gekommen? Welche Herausforderungen für Staat und Gesellschaft erwachsen aus der jüngsten Entscheidung? Um die Judikatur verstehen und einordnen zu können, ist ein kurzer Blick auf das Verhältnis von Strafe und Sicherungsverwahrung im deutschen Rechtssystem und auf die Vorgeschichte unabdingbar.

Strafe und Sicherungsverwahrung im deutschen Rechtssystem

Im Laufe der vergangenen beiden Jahrhunderte hat sich das Verständnis von Strafe nachhaltig gewandelt. Sollte Strafe ursprünglich rein repressiv wirken und nach Anhängern der Vergeltungstheorie wie Kant oder Hegel auf begangenes Unrecht eine nach Dauer, Härte und Art bzw. Wert gleiche Strafe folgen, stellen Vertreter moderner relativer Theorien hingegen allein auf den Präventionsgedanken – also auf die Verhütung von Verbrechen – ab (Wessels/Beulke 2001: 4). Hierbei wird unterschieden zwischen der positiven Generalprävention (Stärkung des Rechtsbewusstseins und des Vertrauens der Allgemeinheit in die Rechtsordnung), der negativen Generalprävention (Abschreckung anderer), der positiven Spezialprävention (Besserung des Täters) und der negativen Spezialprävention (Sicherung der Gesellschaft vor dem Täter durch dessen Einschließung) (Wessels/Beulke 2001: 4).

Heute im deutschen Strafrecht vorherrschend sind so genannte Vereinigungstheorien, die – um Schwachstellen einzelner Theorien auszugleichen – Sühnetheorien³, Vergeltungstheorien und relative Theorien verbinden.

Die Sicherungsverwahrung knüpft nun gerade nicht an begangenes Unrecht an, wie es die Strafe tut. Bereits in ihrem Urteil vom 05.02.2004 führten die Richter aus, dass nicht die Schuld des Täters, sondern die in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit für die Anordnung, die zeitliche Dauer und die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung bestimmend ist (BVerfGE 109, 133, 174). Der Freiheitsentzug des Sicherungsverwahrten dient also nicht der Vergeltung von zurückliegendem Unrecht, sondern der Verhinderung potentieller zukünftiger Straftaten, deren Eintritt sich regelmäßig nicht sicher prognostizieren lässt (Rn. 101)⁴. Genau das macht nach Ansicht des Zweiten Senats die Schwere des Eingriffs aus: der Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen beruht ausschließlich auf einer Gefährdungsprognose und nicht auf dem Beweis begangener Straftaten und wird dem Sicherungsverwahrten gleichsam als Sonderopfer für die Allgemeinheit auferlegt (Rn. 101).

Das Abstandsgebot, das sich aus den Wertungen des Art. 7 I der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, bedeutet, dass sich die Anforderungen an die Ausgestaltung eines schuldunabhängigen präventiven Freiheitsentzugs qualitativ vom Vollzug einer Strafe unterscheiden müssen (Rn. 100).

Die Sicherungsverwahrung an sich ist ein zu Zeiten der NS-Diktatur entstandenes Instrument und wurde im November 1933 mit dem Gesetz gegen ge-

fährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung eingeführt, und im Oktober 1939 durch die Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher dahingehend erweitert, dass auch gegen jugendliche Straftäter das allgemeine Strafrecht und damit auch die Sicherungsverwahrung anzuwenden sei. Diese konnte bereits dann verhängt werden, wenn ein Delinquent zweimal zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt und erneut strafällig geworden war (Rn. 2). Die Nationalsozialisten nutzten die Sicherungsverwahrung ausufernd als Instrument willkürlicher Freiheitsentziehung (Möllers 2010: 154).

Unter dem Grundgesetz wurde die Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche – sowie bei der Anwendung von Jugendstrafrecht gegen Heranwachsende – wieder ausgeschlossen und blieb davon abgesehen bis Ende der 1960er Jahre weitestgehend unverändert. Im Jahre 1969 wurde durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts die Dauer der Sicherungsverwahrung bei erstmaliger Anordnung auf höchstens zehn Jahre begrenzt. Erst 1998 wurden die Vorschriften wieder verändert und die Möglichkeit geschaffen, bei bestimmten Delikten schon nach einer einschlägigen Wiederholungstat die Sicherungsverwahrung anzuordnen, deren Zehnjahreshöchstfrist für den Fall der erstmaligen Anordnung aufgehoben wurde (Rn. 8).

Die vier Sicherungsverwahrten, die im aktuellen Verfahren Verfassungsbeschwerde erhoben hatten, wandten sich gegen die nachträgliche Anordnung ihrer Unterbringung bzw. gegen die Fortdauer ihrer Sicherungsverwahrung. Mittelbar richteten sich die Beschwerden – entsprechend der Art und des Prüfungsumfangs des Bundesverfassungsgerichts – gegen die Vorschriften, aufgrund derer die Maßnahmen angeordnet waren. Das Bundesverfassungsgericht prüft nämlich nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts, hier also die Frage, ob die Regelungen über die Sicherungsverwahrung mit den Vorgaben und Wertungen der Verfassung in Einklang stehen, nicht aber als „Superrevisionsinstanz“ die einzelnen Verfahren auf eventuelle Verstöße hin. Aus genau diesem Grund führten Medienberichte, die die Frage aufwarfen, wie viele Verwahrte nun unmittelbar aufgrund der Entscheidung aus Karlsruhe auf freien Fuß kämen, aufgrund ihrer verzerrenden Verkürzung in die Irre.

Entscheidung zur Sicherungsverwahrung aus dem Jahre 2004

Mit dem Urteil vom 05.02.2004 entschied der Zweite Senat, dass die Rechtsgrundlage zur Streichung der zehnjährigen Höchstgrenze der Sicherungsverwahrung mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Auch gegen eine Rückwirkung des Gesetzes äußerten die Richter keine Bedenken, da sie die Sicherungsverwahrung nicht als Strafe, sondern entsprechend der Dogmatik des Strafgesetzbuches als „Maßregel der Besserung und Sicherung“ qualifizierten. Daher kamen sie zu dem Schluss, dass diese nicht dem absoluten Rückwirkungsverbot von Art. 103 II GG unterliefe, das normiert, dass eine Tat nur dann bestraft werden könne, wenn deren Strafbarkeit vor der Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war.

Die Richter betonten, dass in der Sicherungsverwahrung ein schwerwiegender Grundrechtseingriff läge. Dieser sei jedoch mit der Garantie der Menschenwürde und dem Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 II GG vereinbar. Die Menschenwürde würde auch durch eine lang dauernde Unterbringung nicht verletzt, wenn diese wegen der fortdauernden Gefährlichkeit des Untergebrachten notwendig sei (vgl. Leitsatz 1). Schließlich standen nach Auffassung der Richter der Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung und die Anwendbarkeit der Vorschriften auf Straftäter, bei denen die Sicherungsverwahrung vor Verkündung und Inkrafttreten der Novelle angeordnet und noch nicht erledigt war, im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot (vgl. Leitsatz 4).

Das Vertrauensschutzgebot schützt den Bürger vor einer Rückwirkung von (belastenden) Gesetzen und hat im Strafrecht absolute Geltung. Es ergibt sich aus dem dem Rechtsstaatsprinzip immanenten Gebot der Rechtssicherheit, das für den Bürger in erster Linie bedeutet, dass er auf den Fortbestand einer Rechtslage vertrauen darf, wobei das Bundesverfassungsgericht schon in einer früheren Entscheidung eine Einschränkung vorgenommen hat, wenn „zwingende Gründe des gemeinen Wohls oder ein nicht – oder nicht mehr – vorhandenes schutzbedürftiges Vertrauen des Einzelnen eine Durchbrechung gestatten“ (BVerfGE 72, 200, 258).

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009

Gemäß Art. 7 I der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der den Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ normiert, darf niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Auch darf keine schwerere Strafe verhängt werden, als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte.

Einer der vier Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht hatte neben dem in Deutschland anhängigen Verfahren mit Erfolg in Straßburg eine Individualbeschwerde gegen die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über die ursprüngliche Zehnjahresfrist hinaus eingelegt, über die mit Urteil vom 17.12.2009 entschieden worden war.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kam zu der Einschätzung, dass die Sicherungsverwahrung in der Form, in der sie in Deutschland vollzogen wird, Strafcharakter aufweisen würde, und dass deshalb oben zitierte Norm einschlägig sei. Zur Begründung seiner Auffassung verwies der EGMR auf die deutsche Vollzugspraxis, nach der die Sicherungsverwahrung in regulären Justizvollzugsanstalten vollzogen würde. Auch sei aus der tatsächlichen Situation der Verwahrten nicht ersichtlich, dass der Maßnahme ein rein präventiver Charakter zukäme, insbesondere weil es keine besonderen Maßnahmen, Instrumente oder Einrichtungen für Sicherungsverwahrte gäbe, die darauf gerichtet seien, die Gefährlichkeit der Verwahrten zu verringern und so die

Dauer der Verwahrung auf die Zeit zu beschränken, die unbedingt erforderlich sei, um sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Zudem sahen die Richter in der deutschen Praxis einen unrechtmäßigen Freiheitsentzug, eine verbotene Doppelbestrafung und damit eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit nach Art. 5 I EMRK. Seine Entscheidung bestätigte der EGMR am 13.01.2011 durch drei weitere Kammerurteile und erklärte auch die in Deutschland im Jahr 2004 eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung für konventionswidrig.

Kritiker hielten dem EGMR entgegen, er habe sich auf eine rein abwehrrechtlich konzipierte Überprüfung der Freiheitsentziehung des beschwerdeführenden Straftäters beschränkt, ohne den Schutz der Allgemeinheit als Rechtfertigungsmoment heranzuziehen (Grosse-Brömer/Klein 2010: 173).

Diese Entscheidungen des EGMR, dass die Bundesrepublik Deutschland mit Teilen ihrer Praxis der Sicherungsverwahrung gegen die EMRK verstößt, entbehren nicht einer gewissen Brisanz und haben das Bundesverfassungsgericht zu einer Revision seiner bestehenden Rechtsprechung veranlasst. Zudem haben die Richter des Zweiten Senats in ihrem Urteil die Garantien der Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des EGMR als Auslegungshilfe herangezogen und dem Gesetzgeber detaillierte Vorgaben (s.u.) für eine künftige gesetzliche Regelung gemacht, um – nach eigenem Bekunden – eine erneute Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden (vgl. Rn. 90).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011

In ihrem Urteil entschieden die Karlsruher Richter über zwei Fallkonstellationen. Ein Teil der Verfassungsbeschwerden war gegen die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach dem Ablauf der früher geltenden zehnjährigen Höchstfrist gerichtet (Sicherungsverwahrung I), der andere Teil gegen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (Sicherungsverwahrung II).

Um die Bindungswirkung der Entscheidung zur Sicherungsverwahrung aus dem Jahr 2004 zu überwinden, verwiesen die Richter darauf, dass die Entscheidung des EGMR neue Aspekte für die Auslegung des Grundgesetzes enthielte, die rechtserheblichen Änderungen gleichstünden und zur Überwindung der Rechtskraft einer Entscheidung führen könnten (vgl. Leitsatz 1).

Anders als in der Entscheidung von 2004 haben die Richter des Zweiten Senats dieses Mal Vertrauensschutzbelangen eine größere Bedeutung beigemessen. Sie sahen das Vertrauensschutzgebot als verletzt an und zudem in ihm eine Grenze gesetzgeberischer Regelungsbefugnisse, die sich aus der Abwägung zwischen dem Gewicht der berührten Vertrauensschutzbelange des Betroffenen und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl ergibt (vgl. Rn. 135). In Anlehnung an die Entscheidung aus dem Jahre 2004 erhöht sich die Bedeutung der Vertrauensschutzbelange in Abhängigkeit von der Schwere des Grundrechtseingriffs (BVerfGE 109, 133, 186).

In ihrer Entscheidung kamen die Richter des Zweiten Senats zu dem Schluss, dass sämtliche Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes, die die Sicherungsverwahrung betreffen, mit dem Freiheitsgrundrecht der Verwahrten aus Art. 2 II 2 GG i.V.m. Art. 104 I GG nicht vereinbar sind, da diese dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot nicht genügen. Nach dem Abstandsgebot müssen über den unabdingbaren Entzug der Freiheit hinaus weitere Belastungen der Verwahrten durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug vermieden werden (Rn. 101).

Wie oben bereits erwähnt, enthält das Urteil detaillierte inhaltliche Vorgaben an den Gesetzgeber für eine Novelle der Sicherungsverwahrung: Nach dem ultima-ratio-Prinzip darf die Sicherungsverwahrung zukünftig nur dann angeordnet werden, wenn weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen (Rn. 112). Das Individualisierungs- und Intensivierungsgebot verlangt, dass spätestens mit dem Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden hat, aufgrund derer ein detaillierter Vollzugsplan zu erstellen ist, aus dem sich ergibt, mittels welcher Maßnahmen die Gefährlichkeit des Unterbrachten gemindert werden kann, um ihm Fortschritte in Richtung Freilassung zu ermöglichen und ihm so eine realistische Perspektive auf die Wiedererlangung seiner Freiheit zu eröffnen (Rn. 113). An die Pflicht zur Erstellung eines Vollzugsplans anknüpfend gebietet das Motivierungsgebot, gerade bei auf unbestimmte Dauer verwahrten Personen mit einem entsprechenden Behandlungs- und Betreuungsangebot zu helfen, schwere psychische Auswirkungen durch die Unterbringung abzuwenden oder zumindest zu mindern (Rn. 114). Aus dem Trennungsgebot ergibt sich die Verpflichtung, durch die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens dem spezialpräventiven Charakter Rechnung zu tragen und die Einrichtung therapeutischen Erfordernissen gemäß zu gestalten und ausreichend Besuchsmöglichkeiten zu bieten, um die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte des Verwahrten zu ermöglichen (Rn. 115). Das Abstandsgebot verlangt keine vollständige räumliche Trennung vom Strafvollzug. Auch eine Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen ist ausreichend, solange ein deutlicher Abstand zum regulären Strafvollzug zu erkennen ist. Das Minimierungsgebot fordert, dass die Neukonzeption der Sicherungsverwahrung Vollzugslockerungen und eine freiheitsorientierte Entlassungsvorbereitung vorsehen muss (Rn. 116). Nach dem Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot ist dem Unterbrachten ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf die Durchführung all der Maßnahmen einzuräumen, die zur Reduktion seiner Gefährlichkeit geboten sind (Rn. 117). Schließlich muss nach dem Kontrollgebot gewährleistet sein, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung wenigstens in jährlichen Abständen überprüft wird. Sobald sich Anhaltspunkte für eine Aussetzungsreife ergeben, ist von Amts wegen unverzüglich eine gesonderte Überprüfung durchzuführen (Rn. 118).

Mit Bedacht hatte der Zweite Senat die beanstandeten Regelungen für mit dem Grundgesetz unvereinbar, jedoch nicht für nichtig erklärt, um ein rechtliche Vakuum zu vermeiden. Müssten diejenigen Sicherungsverwahrten, für deren Verwahrung es nach dem Urteil an einer Rechtsgrundlage fehlen würde, sofort

freigelassen werden, würde das „Gerichte, Verwaltung und Polizei vor kaum lösbare Aufgaben stellen“⁵.

Entsprechend haben die Karlsruher Richter für die Zeit bis zur Neunormierung – längstens 31.05.2013 – eine Übergangsregelung getroffen, die besagt, dass die angegriffenen Vorschriften nach folgender Maßgabe weiter anwendbar bleiben:

„(...) die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung beziehungsweise ihre Fortdauer [dürfen] nur noch angeordnet werden, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Unterbrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Therapieunterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) (...) leidet. Die zuständigen Vollstreckungsgerichte haben unverzüglich nach Verkündung dieses Urteils zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Fortdauer einer Sicherungsverwahrung (...) gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ordnen die Vollstreckungsgerichte die Freilassung der betroffenen Sicherungsverwahrten spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 an.“

Wie ist die aktuelle Entscheidung zu bewerten?

Die Vermutung eines Mitglieds der Delegation der Bundesministerien vor der Urteilsverkündung in Karlsruhe, „es werde wohl wieder für jeden ein bisschen was dabei sein“ im Urteilspruch, beschreibt – ohne die Entscheidung abwerten zu wollen – relativ gut deren Gehalt. Auf dem Bundesverfassungsgericht lastete in diesen zur Entscheidung verbundenen Verfahren großer Erwartungsdruck von verschiedensten Seiten: Die Medien hatten systematisch die Angst vor den in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen geschürt, und die Bürger sich – wie aus oben zitierten Umfragen hervorgeht – mehrheitlich für die Beibehaltung der Sicherungsverwahrung ausgesprochen. Der EGMR hingegen hat Deutschland mehrfach für seine Rechtslage in Sachen Sicherungsverwahrung verurteilt, die gegen die EMRK verstößt, was für ein Land wie die Bundesrepublik eine Blamage ohnegleichen darstellt. Und schließlich war der Zweite Senat auch durch seine oben besprochene Entscheidung aus dem Jahr 2004 gebunden, weshalb die Richter argumentierten – wie bereits ausgeführt –, dass die Entscheidung des EGMR einer Veränderung der Rechtslage gleichkäme, die eine Abkehr von der früheren Rechtsprechung rechtfertigen würde.

Es gab wohl drei Gründe für die Neubewertung der Sicherungsverwahrung. Der stärkste Faktor war ohne Zweifel die Entscheidung des EGMR, gefolgt von der Tatsache, dass sich seit der Entscheidung von 2004 die Zusammensetzung des Senats nachhaltig geändert hat. Von den acht Richtern, die 2004 die rückwirkende Streichung der zehnjährigen Höchstgrenze der Sicherungsverwahrung – ohnehin für das Bundesverfassungsgericht untypisch mit einem Stimmenverhältnis von 6:2 – bejaht hatten, waren bei dem hier zu besprechenden Urteil vier ausgeschieden. Diese Tatsache wird eine Neubewertung begünstigt haben. Einen dritten Faktor stellte wohl der hohe öffentliche Erwartungsdruck dar.

Ein großes Verdienst der Richter sind die detaillierten Vorgaben zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung und das Insistieren, dass sich der Vollzug einer Haftstrafe und die Sicherungsverwahrung maßgeblich voneinander unterscheiden müssen. Schon bei der mündlichen Verhandlung hatte sich der Zweite Senat umfassend informiert, wie die Vollzugsbedingungen in Deutschland ausgestaltet sind und welche Möglichkeiten bestünden, den mit der Sicherungsverwahrung verbundenen Grundrechtseingriff auf ein Minimum zu begrenzen, ohne damit die Sicherheit der Bürger zu gefährden.

Zwei Aspekte erstaunen dennoch: Zum einen muten die Richter durch die im Urteil festgelegte Übergangsregelung, eventuell zu Unrecht Sicherungsverwahrten zu, bis längstens 31.12.2011 in Verwahrung zu bleiben. Zum anderen ist vor der Aussage des EGMR, dass die Sicherungsverwahrung als solche einen Verstoß gegen die EMRK darstellt erstaunlich, dass der Zweite Senat auf der einen Seite argumentiert, dass die Judikatur des EGMR für die Grundrechtsinterpretation heranzuziehen sei und einer erneuten Verurteilung der Bundesrepublik durch eine entsprechende Gesetzesnovelle vorgebeugt werden müsse. Auf der anderen Seite haben aber die Richter die Sicherungsverwahrung als solche beibehalten und unter – wenn auch engen – Bedingungen zugelassen.

Zusammenfassen lässt sich mit der Überschrift dieses Beitrags sagen: Das Urteil des Zweiten Senats fordert den Staat dazu auf, die Bürger vor hochgefährlichen Straftätern und die Sicherungsverwahrten vor konventionswidrigen Maßnahmen zu schützen.

Welche Herausforderungen erwachsen aus der Entscheidung?

Um den Bedeutungsgehalt der Entscheidungen zu vermitteln, wird es wichtig sein, dass die Politik und die in der politischen Bildung Tätigen immer wieder das Menschenbild des Grundgesetzes und die Idee der unantastbaren und unveräußerlichen menschlichen Würde – auch derer, die die Rechtsordnung verletzt haben – zu vermitteln suchen. Vorschläge wie der der Gewerkschaft der Polizei, einen Internetpranger zu errichten, der alle ehemaligen Sicherungsverwahrten mit Bild, Namen und aktueller Anschrift auflisten soll, sind nicht nur ein bestürzender Versuch, mittelalterliche Ideen ins 21. Jahrhundert zu transportieren. Sie offenbaren auch eine Fehlperzeption unserer Verfassung, die gerade kein Grundrecht auf Sicherheit gewährt. Eine freiheitliche Gesellschaft wie die der Bundesrepublik ist für große Teile der Weltbevölkerung ein noch immer unerreichtes Ideal. Wir aber dürfen nicht vergessen, dass in einer freien Gesellschaft, in der Bürger nicht umfassender staatlicher Überwachung und Willkür ausgesetzt sind, Restrisiken bestehen bleiben, denn absolute Sicherheit gibt es nicht.

Anmerkungen

- 1 <http://tinyurl.com/3wv4zys> (Stand 07.06.2011).
- 2 Vgl. <http://tinyurl.com/3r5tmfg> (Stand Juni 2011) oder <http://tinyurl.com/3kbncyf> (Bild.de Stand Juni 2011).
- 3 Nach der Sühnetheorie muss sich der Täter nach begangener Tat wieder mit der Rechtsordnung aussöhnen, was durch die Verbüßung der jeweiligen Strafe geschehen soll.
- 4 Alle mit Randnummer (Rn.) zitierten Passagen stammen aus dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 zu den zur gemeinsamen Entscheidungen verbundenen Verfahren mit den Aktenzeichen 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10, das noch nicht in der amtlichen Entscheidungssammlung abgedruckt ist, aber online abrufbar ist unter: <http://tinyurl.com/43y4lxk> (Stand Juni 2011).
- 5 <http://tinyurl.com/634ktn5> (Stand Juni 2011).

Literatur

- Grosse-Brömer, Michael/ Klein, Oliver (2010): Sicherungsverwahrung als Verfassungsauftrag. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2010, S. 172-175.
- Möllers, Martin H.W. (2010): Die Einkesselung des EGMR durch BVerfG und BGH bei der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung. „Präventionshaft“ als Instrument grenzenloser Sicherheit?. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2010, S. 153-156.
- Wessels, Johannes/ Beulke, Werner (2001³¹): Strafrecht, allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau. Heidelberg.

